

Franckesche Stiftungen zu Halle

Unvorgreifflich- Einfältig- und wohlgemeynter Entwurff/ Wie ein Dorff-Pfarrer seiner anvertrauten Gemeinde erbaulich vorstehen möge

Hartmann, Andreas

Ulm, An. 1710.

VD18 13128337

XII. Von erbaulicher Behandlung der Obrigkeit, insonderheit eines Schultheissen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-212999](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-212999)

ster/oder ein Schul-Kind begegnet/oder
im Gedächtnuß vorkommt / heimlich
seuffzen! ach! lieber Gott! seegne und
behüte diesen Mann/das Kind! liebster
Jesu sey du selbst Lehrer in allen Schu-
len der lieben Christenheit!

XII. Von erbaulicher Behandlung der Obrigkeit/ insonderheit eines Schul- heissen.

Es ist ferner wie einer ganzen Ge-
meine/ also vorderist einem Predi-
ger/ auch groß daran gelegen / daß
er eine fromme Obrigkeit/und insonder-
heit einen frommen Schultheissen ha-
be; solche nutzen mehr / als viel Pfar-
rer / denn ihr gutes Exempel / weil sie
in Weltlichem Stand sind / leuchtet ge-
meinen Leuthen viel heller in die Augen/
als das gute Exempel eines Predigers/
von dem sie die Præsumtion haben / ihm
komme allein als einer / sogenannten
geistlichen Person zu / geistlich zu wand-
len/

126 XII. Cap. Von erbaul. Behandl.

len / welches doch Göttlicher Wahrheit und Willen nicht gemäß ist / als nach welcher alle geistlich seyn sollen / die Christen seyn wollen / sie seyen hernach im Lehr. Wehr. oder Mehr. Stand.

Wenn nun ein Prediger eine fromme Obrigkeit / bevorab einen frommen Schultheissen ziehen will / so halt ich nach meiner kleinen Einsicht davor / er müsse summam prudentiam Theolog. & singularem Humanitatem gegen sie gebrauchen / sie ohne die äußerste Gewissens. Noth nicht coram populo beschämen. Ingedenck / was dißfalls der treue Prophet Samuel gegen Saul einer gottlosen Obrigkeits. Person gethan hat / 1. Sam. 15. 30. 31. sondern soll sie privatim, und flehentlich corripiren ; die Zuhörer hingegen publicè, und mit altem Ernst und Fleiß zu schuldigem Respect und Unterthänigkeit erinnern / keine ungegründete / unnöthige / oder gar ungerechte Klagen wieder ihre Obrigkeit von ihnen annehmen / noch weniger zu ihren Klagen und übeln Nachreden über die Obrigkeit helfen / und Wohlgefal.

der Obrigkeit u. Schultheissen. 127

gefallen daran bezeugen. Gleichwohl
aber ihnen stets zu Gemüth führen/
wie sie ihr höchwichtiges Ammt zieren/
und ihren von Gott gegebenen Respect
und Gehorsam bey den Unterthanen/
erhalten/ oder verlieren können.

Wollen sie nach Art der heutigen
Falt sinnigen Welt mit ihren menschl.
Schwachheiten ihrer Sünden halber
sich selbst rechtfertigen/ so duncket mich/
daß sie auf diese einfältige Weise kön-
nen beschämet und überzeuget werden:
Nehmet ihr diese und dergleichen Ent-
schuldigungen an von euren Untertha-
nen / wie viel weniger wirds Gott von
euch annehmen / der weiser / gerechter
und grösser ist / als Ihr. Bedencket
doch / daß ihr als Gewaltige so gar kein
Privilegium für euren Unterthanen zu
sündigen habt / daß ihr vielmehr gewal-
tig und doppelt / ja vielfach von Gott
gestraft werdet. Ach! wie könntet ihr
Gottes Ehr außbreiten / Christi Reich
vermehrten / wenn ihr mit gutem Exem-
pel euren Untergebenen fürleuchten/ das
gottlose Wesen abschaffen / und / mit
S 4 allem